

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 1, 2

Für die im Mai 1940 angeordnete Umsiedlung von Zigeunern aus West- und Nordwestdeutschland waren rassenpolitische Gründe mit ursächlich. Die bisherige abweichende Rechtsprechung (RzW 56, 113 Nr. 27) wird aufgegeben.

BGH, Urt. v. 18. Dezember 1963 - IV ZR 108/63

OLG Düsseldorf

KG Düsseldorf

IV ZR 108/63

Verkündet am
18. Dezember 1963

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____
in Karlsruhe -

gegen

den Arbeiter Hans Josef R _____, K _____-F _____,
I _____ Straße,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____
in _____ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 3. April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
das beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 2. November 1925 geborene Kläger ist Zigeuner und deutscher Staatsangehöriger. Er wurde am 16. Mai 1940 zusammen mit seiner Familie von K. nach Polen umgesiedelt und kehrte Anfang 1946 nach K. zurück. Die Entschädigungsbehörde hat die Anträge des Klägers auf Entschädigung wegen Berufs- und Gesundheitsschadens und auf Gewährung der Soforthilfe für Rückwanderer durch Bescheid vom 16. September 1959 zurückgewiesen. Das Landgericht hat die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung ist durch Teilurteil des Berufungsgerichts vom 22. März 1961 insoweit zurückgewiesen worden, als die Klage wegen des Anspruches auf Rückwanderersoforthilfe abgewiesen worden war.

Der Kläger hat nunmehr beantragt,

unter Änderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an ihn

1. wegen Berufsschadens eine Kapitalentschädigung von 812 DM,
2. wegen Gesundheitsschadens
 - a) für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 7 240 DM,
 - b) ab 1. November 1953 eine monatliche Rente von 100 DM und ab 1. April 1957 von 110 DM zu zahlen, und zwar unter Anrechnung der vom beklagten Land zur Verrechnung gestellten Vorleistungen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise, eine Sonderbeihilfe von 1 000 DM, Rentenvorschüsse in Höhe von 1 911,54 DM und einen Ersatzanspruch der Stadt K. in Höhe von 74 DM anzurechnen.



Durch ein weiteres Teilurteil vom 3. April 1963 hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil insoweit geändert, als die Klage auf Entschädigung wegen Berufsschaden abgewiesen worden war, und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger wegen Berufsschadens eine Kapitalentschädigung von 812 DM zu zahlen, und ausgesprochen, daß hierauf die der Kläger am 11. April 1949 vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf gewährte Sonderbeihilfe von 1.000.- DM in Höhe des zu- kannten Betrages angerechnet werde.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, der Kläger habe durch die Deportation am 16. Mai 1940 seine Arbeitsstelle bei der Firma St. & Ku. in K. verloren. Es hat ausgeführt, gemäß § 64 Abs. 2 BEG werde zugunsten des Klägers vermutet, daß der durch Verdrängung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entstandene Berufsschaden (§ 87 BEG) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden sei. Es komme somit entscheidend darauf an, ob diese Vermutung für die hier nach dem Antrag des Klägers allein in Betracht kommende Zeit vom 16. Mai 1940 bis zum 31. Januar 1942 widerlegt worden sei. Der Bundesgerichtshof vertrete in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, daß, wenn nicht im Einzelfall

besondere Umstände vorlägen, für die gegen die Zigeuner gerichteten Verfolgungsmaßnahmen vor dem sog. Auschwitz-Erlaß Himmlers vom 16. Dezember 1942/ 29. Januar 1943 im wesentlichen militärische und sicherheitspolizeiliche Erwägungen maßgebend gewesen seien und die rassische Verfolgung der Zigeuner erst ab 1. März 1943 begonnen habe. Dieser Rechtsprechung habe sich das Berufungsgericht bisher angeschlossen. An ihr werde nicht mehr festgehalten. Das Berufungsgericht habe vielmehr in Übereinstimmung mit dem Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 2. Mai 1961 (RzW 1961, 544 Nr. 9) und im wesentlichen aus der in dieser Entscheidung gegebenen Begründung die Überzeugung gewonnen, daß bei Gewaltmaßnahmen gegen Zigeuner auch vor dem sog. Auschwitz-Erlaß Gründe rassischer Verfolgung zumindest mitursächlich gewesen seien, und zwar auch für die im April und Mai 1940 durchgeführte Deportation von 2 500 Zigeunern in das Generalgouvernement. Das Oberlandesgericht in Frankfurt/Main habe mit einer eingehenden und für das Berufungsgericht überzeugenden Begründung ausgeführt, daß seit Ende 1935 mehrere die Zigeuner betreffende Erlasse und Anordnungen rassebiologische Gesichtspunkte erkennen ließen und daß diese Gesichtspunkte bei der Behandlung der Zigeunerfrage eine wesentliche Rolle gespielt hätten. Insoweit werde auf die Begründung der vorgenannten Entscheidung, die das Berufungsgericht sich zu eigen mache, verwiesen. Aus dieser Gesamtbeurteilung folge zwar noch nicht, daß für alle Gewaltmaßnahmen gegen Zigeuner Gründe rassischer Verfolgung ursächlich oder mitursächlich gewesen seien. Bei Berücksichtigung der im Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main dargelegten Gesamtentwicklung der Zigeunerfrage könne jedoch die Ursächlichkeit oder Mitursächlichkeit von Verfolgungsgründen für die durch Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdJ vom 27. April 1940

angeordnete und im Mai 1940 durchgeführte Deportation nicht ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme habe zeitlich nur knapp drei Jahre vor den oben genannten Erlassen über die Ausrottung der Zigeuner gelegen und deren Vernichtung durch die Sammlung in bestimmten Auffanggebieten erleichtert. Entscheidend komme hinzu, daß sich die Aktion allein durch militärische und sicherheitspolizeiliche Gründe nicht erklären lasse. Sie falle zwar zeitlich mit dem Beginn des Westfeldzuges zusammen, sei andererseits aber nicht so angelegt gewesen, daß sie vor dem Beginn und damit vor dem kritischen Zeitpunkt beendet gewesen sei. Auf eine Anordnung des OKW werde weder im Schnellbrief noch in den Richtlinien vom gleichen Tage Bezug genommen. Die Zigeuner hätten das Gebiet des Westwalls auch bereits auf Grund eines Erlasses vom 4. Februar 1939 und die übrigen militärisch kritischen Grenzgebiete auf Grund der Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 verlassen müssen. Ausgenommen von der Aktion seien Zigeuner mit ausländischer Staatsangehörigkeit gewesen, die aus militärischen Gründen besonders gefährlich hätten erscheinen müssen, während andererseits lange an einem Ort ansässige und in das Erwerbs- und Gesellschaftsleben eingegliederte Zigeunersfamilien von der Aussiedlung betroffen worden seien. Für den Fall, daß die für die Umsiedlungsaktion vorgesehene Zahl von 2 500 Zigeunern in den westlichen Grenzgebieten nicht habe erreicht werden können, sei die Einbeziehung der Zigeuner aus anderen Gebieten vorgesehen gewesen. Die Maßnahme der Umsiedlung sei auch nicht auf die militärisch kritische Zeit beschränkt gewesen; so seien die Eltern des Klägers und ein Teil seiner Geschwister, die im Februar 1942 nach Krefeld zurückgekehrt seien, sofort erneut verhaftet und deportiert worden.

Müsse somit davon ausgegangen werden, daß Gründe rassistischer Verfolgung für die Umsiedelungsaktion des Jahres 1940 wenigstens mitursächlich gewesen seien, so treffe dies auch für die Person des Klägers zu; denn besondere Gründe hätten in seiner Person nicht vorgelegen. Der Kläger sei gerade 18 Jahre alt gewesen und 1931 im Alter von 9 Jahren mit seinen Eltern nach K. gezogen, habe dort die Schule und Berufsschule besucht und sei von seiner Schulentlassung an (1936) regelmäßig erwerbstätig gewesen. Für die Berechnung der ihm wegen seines Berufsschadens zustehenden Kapitalentschädigung sei der Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes einzureihen. Der am 1. Juni 1940 beginnende Schadenszeitraum ende am 31. Januar 1942. Der dem Kläger in der nachfolgenden Zeit entstandene Berufsschaden wäre auch ohne die Verfolgung entstanden und sei daher nicht entschädigungsfähig (§ 9 Abs. 5 BEG); denn der 1922 geborene Kläger wäre spätestens im Januar 1942 zur Wehrmacht eingezogen worden und hätte, da er damals nicht verheiratet gewesen sei, keinen Familienunterhalt bezogen. Auch nach 1945 hätte sich die berufliche Situation des Klägers nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht nicht günstiger gestaltet als bei der Entlassung aus einer Arbeitseinheit der Wehrmacht. Dem Kläger stehe somit eine Kapitalentschädigung von 4 060 RM (20 Monate zu je 203 RM) = 812 DM zu. Auf diese Entschädigung sei die dem Kläger am 11. April 1949 gezahlte Sonderbeihilfe von 7 000 DM gemäß § 10 Abs. 1 BEG anzurechnen. Da diese Beihilfe die zuerkannte Summe übersteige, bedürfe es keiner Prüfung, welche weiteren anrechenbaren Beträge in Betracht kämen.

II.

Die Revision, welche sich lediglich auf die bisherige Rechtsprechung des Senats beruft, hat keinen Erfolg.

1. In seiner Rechtsprechung (Urteile vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 -, RzW 1956, 113 Nr. 27; vom 29. Januar 1958 - IV ZR 254/57 -, RzW 1958, 181 Nr. 22; vom 27. Mai 1959 - IV ZR 35/59 -, RzW 1959, 388 Nr. 29; vom 30. Oktober 1959 - IV ZR 144/59 -, RzW 1960, 162 Nr. 18) ist der Senat davon ausgegangen, daß die vor dem 1. März 1943 gegen Zigeuner ergriffenen Maßnahmen in der Regel nicht auf Gründen der Rasse beruhten. Insbesondere hat er ausgeführt, die im April und Mai 1940 durchgeführte Umsiedelung von Zigeunern aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten nach dem damaligen Generalgouvernement habe keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus Gründen der Rasse dargestellt, sondern auf militärischen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen beruht. Erst der sog. Auschwitz-Erlaß Himmlers vom 16. Dezember 1942/29. Januar 1943 habe eine grundlegende Wendung in der Einstellung der nationalsozialistischen Gewalthaber zur Zigeunerfrage bedeutet. Sei eine von der Umsiedelung betroffene Person nach dem genannten Erlaß in der Zeit nach dem 1. März 1943 weiter in Haft gehalten worden, so könne diese Festhaltung eine rassische Verfolgung sein. Zur Bejahung der rassischen Verfolgung eines Zigeuners vor dem 1. März 1943 bedürfe es daher der Feststellung besonderer Tatsachen, die den Schluß darauf zuließen, daß nicht militärische und sicherheitspolizeiliche Gründe, sondern solche rassischer Art für die Verfolgung von entscheidendem Einfluß gewesen seien. Die während der Herrschaft des Nationalsozialismus von der "Rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts" durchgeführten Befragungen und Registrierungen von Zigeunern und Zigeunermischlingen sind nach dem Urteil des Senats vom 23. Mai 1962 - IV ZR 170/61 -, RzW 1962, 396 Nr. 1 als nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus Gründen der Rasse im Sinne des § 2 BEG anzusehen.

2. Die Rechtsprechung des erkennenden Senats, insbesondere in der Entscheidung vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 - (RzW 1956, 113 Nr. 27) beruht auf der Auslegung der dort angeführten Erlasse. Aus ihnen wurde entnommen, daß nicht die Rasse der Zigeuner als solche den Grund für die darin getroffenen Anordnungen bildete, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hätten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Der Senat hat dabei, wie in dem Urteil (aaO S. 114) ausdrücklich hervorgehoben worden ist, nicht verkannt, daß in diesen Erlassen rassenideologische Gesichtspunkte hervorgetreten sind; er hat sie aber nicht für maßgebend gehalten. Zu dieser Auslegung war der Senat auch befugt. Wenn Calvelli-Adorno (RzW 1961, 529, 531 f) die Auffassung vertritt, der Senat sei mit seiner dargelegten Auffassung über die rassische Verfolgung der Zigeuner in eine ihm verschlossene tatsächliche Würdigung eingetreten, so übersieht er, daß es sich bei den die Zigeuner betreffenden Erlassen um Verwaltungsakte handelt und daß diese der selbständigen Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegen (vgl. RGZ 102, 1, 3; Urteile des Bundesgerichtshofs vom 28. Juni 1951 - III ZR 6/50 -, BGHZ 3, 1, 15, und vom 29. Januar 1958 - IV ZR 254/57 -, RzW 1958, 181 Nr. 22; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, ZPO, 18. Aufl. § 549, Anm. III B 5 S. 7). Im übrigen ist der Senat stets davon ausgegangen, daß die Frage, ob jemand aus rassischen Gründen verfolgt worden sei, eine Tatfrage ist (vgl. das oben erwähnte Urteil vom 29. Januar 1958 - IV ZR 254/57 -, aaO S. 181).

Im Gegensatz hierzu meint das Berufungsgericht, daß bei den Gewaltmaßnahmen gegen die Zigeuner auch vor dem sog. Auschwitz-Erlaß vom 16. Dezember 1942/29. Januar 1943 Gründe rassischer Verfolgung zumindest mitursächlich gewesen seien.

und zwar auch für die im April und Mai 1940 durchgeführte Deportation von 2 500 Zigeunern in das Generalgouvernement. Es stützt sich hierbei auf die in den Urteilen des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 2. Mai 1961 (RzW 1961, 544 Nr. 1) und des Oberlandesgerichts Köln vom 16. März 1959 (RzW 1959, Beiheft S. 11 Nr. 13) getroffenen Feststellungen und damit auf Material, das dem erkennenden Senat bei seiner früheren Rechtsprechung noch nicht vorlag, insbesondere auch auf die - unten noch näher zu berührende - Denkschrift des stellvertretenden Gauleiters Dr. Porschy vom August 1938, von der das Oberlandesgericht in Frankfurt/Main annimmt, sie müsse den maßgeblichen Parteidienststellen zugänglich gemacht worden sein. Wenn im Hinblick auf dieses Material und die weitere Entwicklung der "Zigeunerpolitik" das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, mitursächlich für die Erlasse seien auch rassistische Gesichtspunkte gewesen, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden und für das Revisionsgericht bindend. Denn der Tatsachenrichter ist nicht gehindert, bei der Auslegung von allgemeinen Verwaltungsanordnungen nicht nur diese Anordnungen selbst, sondern auch Tatsachen zu berücksichtigen, die sich aus dem Erlaß selbst ergeben. Die Nachprüfung der Auslegung derartiger Verwaltungsakte durch das Revisionsgericht ist dagegen nur begrenzt möglich. Es ist dem Revisionsgericht in der Regel versagt zu erforschen, warum ein bestimmter Erlaß gerade mit diesem bestimmten Inhalt ergangen ist und welche verborgenen Zwecke hinter dem Erlaß stehen, wenn sich diese Sachverhalte nicht durch Auslegung des Erlasses selbst und der vom Tatsachenrichter getroffenen Feststellungen ergeben und ohne weiteres erkennbar sind. Auf Grund des im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalts hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler angenommen, daß dem hier einschlägigen Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei

im RMdJ vom 8. Dezember 1938 (RMBliv 1938, 2705) und dem Schnellbrief der gleichen Dienststelle vom 27. April 1940 eine andere Bedeutung zukommt, als es der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung angenommen hat. An dieser Rechtsprechung wird daher nicht mehr festgehalten.

Nach den vom Berufungsgericht übernommenen Ausführungen des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main (aaO S. 545) diente schon der Erlaß vom 8. Dezember 1938 der Vorbereitung der "Endlösung" der Zigeunerfrage aus Gründen der Rasse, indem er sie durch erkennungsdienstliche Erfassung aller Zigeuner in die Wege leitete. Hierzu wurde im Erlaß ausgeführt, die durch rassenbiologische Forschungen gewonnenen Erkenntnisse ließen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. In der Ausführungsanweisung des Reichskriminalpolizeiamts vom 1. März 1939 wurde als rassenpolitisches Ziel dieser Erfassung die rassische Absonderung des Zigeunertums vom deutschen Volkstum und die Vorbereitung weiterer Maßnahmen erwähnt. Diese Maßnahmen hätten den schon damals von der NSDAP als der Trägerin der politischen Entwicklung geforderten Zielsetzungen entsprochen. Dafür bezieht sich das Oberlandesgericht in Frankfurt/Main auf eine - bereits erwähnte - Denkschrift des Dr. Porschy, in der bereits im August 1938 die Sterilisierung der Zigeuner, ihre Gleichstellung mit den Juden und ihr Einsatz zur Zwangsarbeit verlangt wurde. Daß diese Denkschrift maßgeblichen Parteidienststellen zugänglich gemacht worden sein müsse, ergebe sich daraus, daß in einer Denkschrift des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP über die "Behandlung der Bevölkerung der ehemals polnischen Gebiete" vom 25. November 1939 angeregt werde, 100 000 Zigeuner und sonstige Artfremde in die polnischen Restgebiete abzuschieben.

Die in der Denkschrift von Dr. Porschy verlangte Gleichstellung der Zigeuner mit den Juden zeige besonders klar, daß zum mindesten auch rassenpolitische Gesichtspunkte für die Behandlung der Zigeunerfrage maßgeblich gewesen seien.

Wie das - vom Oberlandesgericht in Frankfurt/Main in Bezug genommene - Oberlandesgericht in Köln (aaO S. 12) tatsächlich festgestellt hat, ergibt sich aus Abs. 1 Satz 2 des Schnellbriefs vom 27. April 1940, daß es sich bei der dort angeordneten Deportation um den Anfang einer für das ganze Reich geplanten Aktion handelte, bei der man sich nach dem zur Verfügung stehenden Transportraum richten, diesen aber auch voll ausnutzen wollte und mußte. Den auf Grund dieses Schnellbriefs deportierten Zigeunern wurde, wie das Oberlandesgericht in Köln (aaO S. 12) weiter tatsächlich festgestellt hat, formularmäßig angedroht, daß sie im Falle der unerlaubten Rückkehr ins Reichsgebiet unfruchtbar gemacht und in ein Konzentrationslager überführt würden. Als Quelle für diese tatsächlichen Feststellungen hat das Oberlandesgericht in Köln alle erfaßbaren urkundlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der geschichtlichen Gesamtsituation und in Übereinstimmung mit dem Institut für Zeitgeschichte bezeichnet. Insbesondere hat es Dokumente aus dem Nürnberger Archiv beigezogen. Zur Begründung hat es ferner ebenfalls die Denkschrift des Dr. Porschy vom August 1938 und die Denkschrift des Rassenpolitischen Amtes vom 25. November 1939 über die Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten angeführt sowie auf einen Bericht des Generalstaatsanwalts in Graz vom 5. Februar 1940 mit ähnlichen Gedankengängen hingewiesen.

Diese tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen die Annahme, daß seit 1935, wie das Oberlandesgericht in Frankfurt/Main annimmt, zumindest aber seit 1938 für die gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen nicht nur militärische und sicherheitspolizeiliche, sondern auch rassenspolitische Beweggründe mitursächlich waren. Dagegen kann nicht eingewandt werden, die erstgenannten Motive hätten die Zigeunerdeportation vom April und Mai 1940 auch für sich allein bereits voll gerechtfertigt, so daß es auf die rassenspolitischen Motive gar nicht mehr ankomme. Denn für die Anwendung des Bundesentschädigungsgesetzes ist entscheidend, welche Motive diesen Maßnahmen zugrunde lagen. Dabei ist es nicht notwendig, daß rassische Beweggründe allein maßgebend waren, es genügt für die Anwendung des § 2 BEG, daß solche Beweggründe mitbestimmend waren.

III.

Da gegen die sonstigen Ausführungen des Berufungsgerichts, insbesondere die Berechnung der dem Kläger zustehenden Kapitalentschädigung, rechtliche Bedenken nicht bestehen und Revisionsangriffe auch nicht erhoben worden sind, ist die Revision des beklagten Landes mit der sich aus den §§ 209

Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfol
zurückzuweisen.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenhe